Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire

ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 9 (1915)

Buchbesprechung: Rezensionen = Comptes rendus

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

REZENSIONEN — COMPTES RENDUS

Benzerath Michael, Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter. Freiburg (i. Uechtland) Dissertation. Freiburg, Universitätsbuchhandlung, 1914. XVI u. 219 S.

Der Verfasser dieser streng methodisch und mit Berücksichtigung des gesamten erreichbaren Quellenmaterials, von dessen Umfang das ausführliche Literaturverzeichnis Zeugnis ablegt, angelegten Dissertation hat in verdienstlicher Weise wissenschaftliches Neuland betreten, und es wäre sehr zu begrüßen, wenn die gleiche Untersuchung auch für die übrigen Diözesen der Schweiz unternommen und mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt würde. Verfasser hat dieser Abhandlung bereits eine « Statistique des saints patrons des églises du diocèse de Lausanne au moyen-âge » vorausgehen lassen (abgedruckt in Zeitschr. für Schw. Kircheng. VI samt Berichtigungen und Nachträgen in derselben Zeitschr. VIII. Jahrg, 1. H.) und sich schon da als trefflicher Kenner unserer westschweizerischen Geschichte ausgewiesen. Verf. gruppiert die Kirchenpatrone nach Heiligenkategorien und nach Epochen und gelangt dadurch zu recht merkwürdigen und neuen Ergebnissen über die an anderweitigen Quellenzeugnissen so arme Epoche bis zum 13. Jahrhundert: So z. B. stellt er fest, daß schon vor Errichtung des Bistums Lausanne christliche Kultur in deren Gebiet vorhanden war, die aus Zentralfrankreich zu uns hinüberkam, während in der karolingischen Zeit die Landespatrone zuerst aufkommen. Ferner scheint die gallorömische Bevölkerung in diesem Gebiete die burgundische Bevölkerung bei weitem überwogen zu haben. Während außer Frankreich auch Italien stark auf die religiöse Entwicklung der Westschweiz einwirkte, scheinen mit Deutschland nur geringe Beziehungen nachweisbar. Im 7. Jahrhundert ist eine ziemlich starke Einwanderung von Franken und Alemannen anzunehmen, die sich schon im Laufe des 8. Jahrhunderts romanisierten; im Anfang des 13. Jahrhunderts ist bereits die Sprachgrenze an die Saane zurückverlegt. So dürfte St. Silvester schon Ende des 12. Jahrhunderts eine rein deutsche Bevölkerung besessen haben. Auffallend sind auch die wenigen Pfarrgründungen nach dem 13. Jahrhundert, so daß man annehmen muß, das Pfarrsystem sei schon damals völlig ausgebaut gewesen. Vielfach gelingt es dem Scharfsinn des Verfassers auch, das Alter der Pfarreien weit über ihre erste Erwähnung hinaufzurücken. Gegenüber Gauß macht der Verfasser geltend, daß die Martinskirchen noch kein Beweis römischer Ansiedelungen und Straßen seien, da überhaupt gallofränkische Heilige an alten Römerstraßen zu finden seien. Zu berichtigen scheint mir nur das erste Vorkommen von Walperswil (VillarsWalbert) zum Jahre 1228, während nach dem Liber Donationum von Altenryf dieser Ort schon 1078 nachzuweisen ist.

So erfahren wir durch diese eindringliche Studie viel Neues nicht nur über die älteste Kirchen- und Kulturgeschichte der Westschweiz, sondern auch über Herkunft, Besiedelung, kirchliche und politische Zusammenhänge auch da, wo keinerlei Überlieferung auf uns gekommen ist. Für orts- und lokalgeschichtliche Forschung bietet die Arbeit mit ihren sorgfältigen Patrons- und Ortsregistern eine Fülle von Anregungen.

Schmidlin, Ludwig Rochus, Genealogie der Freiherren von Roll. Mit drei farbigen Wappentafeln und 24 Kunstdruckbildern. Solothurn, Union, 1914. XII u. 279 S.

Bei der Bedeutung, welche die von Roll seit dem Ausgange des Mittelalters für die politische und kirchliche Geschichte unseres Landes erlangt haben, verlohnt sich eine kritische Feststellung der Genealogie dieses Geschlechtes um so mehr, als der Historiker oft ratlos war, mit welcher Linie er es zu tun hatte. Wir haben nämlich zu unterscheiden zwischen einer ältern Linie der Barone v. Roll, die in Rolle, Genf, Bern und Solothurn sich niedergelassen hatte, und einem jüngeren Zweig mit Sitz in Uri, bürgerlichen Ursprungs, von dem sich die Edeln von Bernau, Böttstein, Mammern und Mellikon herleiten; beide lassen sich nicht auf gemeinsamen Ursprung zurückführen. Während die Geschichte dieser jüngeren Linie bereits verschiedene Bearbeiter gefunden hat, macht sich Verfasser zur Aufgabe, die Geschichte der älteren Linie auf Grund ausgedehnten Quellenmaterials und mit kritischer Methode aufzuhellen. Von seiner Umsicht und Gewissenhaftigkeit legt ein ausführliches Quellen- und Literaturverzeichnis Zeugnis ab. Während sonst häufig genug Unberufene und Dilettanten sich an genealogische Forschungen heranwagen, denen sie in keiner Weise gewachsen sind, so kann man hier mit Befriedigung feststellen, daß der Verfasser des vorliegenden Buches für die ihm gestellte Aufgabe sich besonders eignet und mit großer Gewissenhaftigkeit zu Werke geht. Während Laien dieses Geschlechtes oft in geistlichen Stiftungen sich und ihr Geschlecht verewigten (Pfründen in Solothurn und Kreuzen), andere in hohen Beamtungen als Bürgermeister, Schultheißen, Heerführer in fremden Diensten sich einen Namen machten, so schlugen wieder andere die geistliche Laufbahn ein als Welt- und Ordenskleriker (besonders in Einsiedeln), als Mönche und Nonnen; wieder andere Beziehungen ergeben sich durch Verheiratung mit andern vornehmen Familien. Dies alles verleiht dem Buche ein vielseitiges Interesse, das durch Beigabe von vierund zwanzig wichtigen Urkunden, eines ausführlichen Stammbaumes des v. Roll'schen Geschlechtes in Solothurn und ein sorgfältiges Namenregister noch vermehrt wird. Die Ausstattung ist ebenso vornehm als geschmackvoll.

A. Büchi.

Henrici, Hermann, Die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz (1910). S.-A. aus Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 35, Kanonist. Abt. 4. 116 S.

Am 10. Februar 1910 wurde vom Großen Rate des Kantons Baselstadt, am 5./6. März desselben Jahres in der Volksabstimmung eine Verfassungsänderung angenommen, die das Verhältnis des Staates zu den beiden damaligen Landeskirchen, der reformierten und der altkatholischen, neu regelte. Bisher hatte der Staat über beide Kirchen das Organisationsrecht ausgeübt und ihre Kultusbedürfnisse aus seinen Mitteln gedeckt. Auf Grund der neuen Ordnung organisieren sich die Kirchen selber, dürfen aber für eigentliche Kultuszwecke weder vom Staat noch von der Gemeinde mehr unterstützt werden. Immerhin wahrt sich der Staat das Genehmigungsrecht für die Organisation und die Oberaufsicht über die Finanzverwaltung. Beide Kirchen erhalten öffentlich-rechtliche Persönlichkeit und damit die Berechtigung, Kultussteuern von ihren Angehörigen zu erheben. « Alle andern Kirchen stehen unter den Grundsätzen des Privatrechtes», sagt § 19a der Verfassung. Damit bleibt der einen Drittel der Einwohner Basels umfassenden römisch-katholischen Kirchgemeinde die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Persönlichkeit versagt. Aber auch bei der materiellen Abfindung der einzelnen Kirchen erfuhr die römisch-katholische Gemeinde eine Zurücksetzung, indem ihr an der seit 90 Jahren benützten St. Klarakirche bloß das Nutznießungsrecht eingeräumt wurde, während die andern Kirchengemeinden ihre Kultusgebäude zu Eigentum erhielten.

Man mag den guten Willen der Basler Regierung anerkennen: Tatsache bleibt doch — und auch Henrici gibt es unumwunden zu — daß dieser gute Wille nicht stark genug war, um den konfessionellen Parteigeist dem Geiste der vollen, allseitig ausgleichenden Gerechtigkeit unterzuordnen. Andererseits wäre dem Vorgehen der katholischen Großratssfractior etwas mehr staatsmännische Abgeklärtheit zu wünschen gewesen.

In einer glänzenden Abhandlung im Politischen Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Jahrg. 24, 1910) hat der Schöpfer des Trennungsgesetzes, Regierungsrat Karl Christoph Burkhardt, den inzwischen ein tragisches Geschick vor der Zeit aus diesem Leben rief, rückschauend sein Werk zu rechtfertigen gesucht. Prof. Friedrich Speiser hat im Archiv für katholisches Kirchenrecht (Bd. 93, 1913) das Gesetz vom katholischen Standpunkte aus einer kritischen Betrachtung unterzogen. beiden Arbeiten bietet Henricis streng objektive, von wahrhaft vornehmem Geiste getragene Schrift eine sehr willkommene Ergänzung, die uns die getroffene Lösung, so wenig befriedigend sie auch sein mag, historisch verstehen lehrt. Sie weist dieselbe nach als das Ende einer jahrhundertelangen einseitig protestantischen Entwicklung der Kirchenverfassung, in der von Anfang an der Gedanke der absoluten Herrschaft des Staates über die Kirche herrschend gewesen war. Nur einige Momente seien erwähnt. Zweihundertdreiundsechzig Jahre hatte es nach der Einführung der Reformation gedauert, bis in Basel wieder die Abhaltung eines öffentlichen katholischen Gottesdienstes gestattet wurde, und zwar für die damals - 1792 - in der Stadt einquartierten Truppen der katholischen Orte. Die rechtliche Anerkennung der katholischen Gemeinde ließ bis 1822 auf sich warten, und das Recht der Einbürgerung erhielten die Katholiken erst, als Basel wohl oder übel sein Bürgerrechtsgesetz der Bundesverfassung des Jahres 1848 anbequemen mußte. Freudig begrüßt wurde dagegen von den freisinnigen Führern die Entstehung der altkatholischen Gemeinde zu Anfang der Siebziger Jahre. Sie erhielt durch die Verfassungsänderung des Jahres 1875 ihre staatliche Organisation als zweite Landeskirche. Die katholische Gemeinde konstituierte sich als privatrechtlicher Verein.

Sowohl Burkhardt als Henrici betrachten den jetzigen Zustand als Übergangsstadium, als einen Schritt weiter in der Entwicklung, deren wahrscheinliches Ende die vollständige Trennung von Kirche und Staat sein werde. Wohl möglich! Ob jedoch eine solche das für Staat und Kirche Ersprießlichste wäre, ist freilich eine große Frage für sich. Die völlige Trennung von Kirche und Staat ist leichter theoretisch auszudenken, als auf die Dauer praktisch durchzuführen. Auch Burkhardt gibt zu, daß die Kirchen immer noch Kulturfaktoren seien, deren Ignorierung durch den Staat unmöglich wäre. Sie ist auch unnatürlich. Denn beide Verbände bestehen aus denselben Menschen. Und gerade die Kirchen sind es, die jenen Tugenden die sittliche Begründung und religiöse Weihe geben, die für den Staat die Grundlage seiner Existenz bilden. Ein friedliches und wohlwollendes Einvernehmen mit den Kirchen und deren materielle Förderung nach den Grundsätzen der justitia distributiva liegen daher im Interesse des Staates selber. Die Erfahrungen, die man in den Trennungsstaaten mit dem Prinzip der « freien Kirche im freien Staate » bisher gemacht hat, sind denn auch nichts weniger als erfreuliche. Was die berühmte Cavour'sche Formel Bleibendes enthält, kommt auf den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit zurück, jene Voraussetzung, unter der allein die Religion sich wiederum die Welt erobern und ein beglückendes Heim sich bauen kann im Herzen der Menschheit.

Johann Fleischli.

Fritz Jecklin, Urbar des Hospizes St. Peter auf dem Septimer. Chur, Sprecher, 1915, XXVI-25 S. 80.

Das Original dieses Urbars stammt aus dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts (nach 1477). In der Einleitung zu der mit gutorientierenden Anmerkungen und sorgfältigem Namenregister versehenen trefflichen Ausgabe beweist Verf. gegenüber der Annahme von Schulte (Gesch. des mittelalt. Handels) und Stutz (Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur) wie mir scheint mit durchschlagenden Gründen, daß das Septimerhospiz erst nach 1120 unter Bischof Wido (1096–1122) errichtet wurde, während das z. J. 825 erwähnte Xenodochium S. Petri nicht auf der Septimerpaßhöhe, sondern beim Frauenkloster zu St. Peter in Wapitines zu suchen und erst nach dessen Aufhebung unter Bischof Wido auf den Septimer verlegt wurde. Das Kirchlein auf dem Hospiz ging wahrscheinlich im 17. Jahrh. ein, das Hospiz erst im folgenden. Als Beilagen sind 4 Urkunden des 15. Jahrh. abgedruckt.